

Satzung der Gemeinde Mainaschaff über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

“Altort Mainaschaff“

Auf Grund der § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,44 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Altort Mainaschaff".

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Bereiche:

Im Westen: Vom Main entlang der Unteren Maingasse bis zum Auerhahnweg.

Im Norden: Von der Seestraße entlang des Auerhahnweges umfassend die Bahnhofstraße 17 und 18 zur Gebrüder-Grimm-Straße, den Frühlingsweg bis zum Anwesen Hauptstraße 55.

Im Osten: Vom Anwesen Hauptstraße 55 entlang der Hofgartenstraße, umfassend die Anwesen Froschgraben 16 und In den Wickengärten 16 bis zur Wasserlinie des Mains.

Im Süden: Die Wasserlinie des Mains unterhalb des Anwesens In den Wickengärten 16 bis zur Unteren Maingasse.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1:2500 vom 16.04.2024 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Sanierungszeitraum

Für die Durchführung der Sanierung wird eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Die Frist kann durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mainaschaff verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am **19.04.2024** rechtsverbindlich.

Mainaschaff, den 17.04.2024

Gemeinde Mainaschaff

Moritz Sammel

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Mainaschaff über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Mainaschaff"

